



Gesetz betreffend Wildruhezonen in der Gemeinde Grösch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziele	2
Art. 2	Schutzzonenengebiete	2
Art. 3	Gültigkeit	2
Art. 4	Land- und Forstwirtschaft	2
Art. 5	Amtsperson	2
Art. 6	Kontrollen	2
Art. 7	Bussen	2
Art. 8	Inkrafttreten	2

Art. 1 Ziele

Die Wildruhezonen dienen dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.

Art. 2 Schutzzonengebiete

Die Wildschutzzonen umfassen die in der Landkarte 1:25'000 gemäss Anhang bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Grüşch.

Art. 3 Gültigkeit

- ¹ Das Gebiet Plandadein/Ochsenstein und südl. Casällias in Fanas vom 01. Febr. bis 15. April.
- ² Diese Zone darf nur auf den Wegen betreten werden, die in der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet oder im Gelände als Wanderwege markiert sind. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt.
- ³ Das Gebiet Zuzi in Böschis darf vom 15. Jan. bis 31. März, sowie das Gebiet Rütenwald/Chopfi/Untergaschlun in Valzeina vom 01. Febr. bis 15. April nicht betreten werden.
- ⁴ Ausgenommen ist der direkte Zugang der Eigentümer und Mieter zu Ihren Liegenschaften.
- ⁵ In Notsituationen kann der Gemeindevorstand in Absprache mit der Wildhut temporär neue Wildruhezonen bestimmen oder bestehende Wildruhezonen erweitern.

Art. 4 Land- und Forstwirtschaft

Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft wird in der Ruhezone nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Weggebot.

Art. 5 Amtsperson

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Waldarbeiter, Wildhut usw.) sowie für ihre Hilfspersonen gilt das Weggebot nicht. Ebenso ist ein Verlassen der Wege zur Beschickung der Futterstellen zulässig.

Art. 6 Kontrollen

Alle Personen die sich in der Schonzeit bezeichneten Gebiet befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, Wildhut und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, die Personalien bekannt zu geben.

Art. 7 Bussen

Jede Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird mit Busse bis Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 3'000.– geahndet.

Art. 8 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz tritt mit der seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- ² Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 23.06.11 genehmigt und Art. 3 an der Gemeindeversammlung vom 31.10.2013 geändert.

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi